

PROJEKT: SELBST

Stärkung des Selbstbewusstseins für behinderte
Mädchen & Frauen
(§ 44 SGB IX)

Zusammenfassung



Die Rehabilitationsleistung der Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen nach § 44 SGB IX – Ergebnisse des Forschungsprojektes SELBST

Hintergrund dieser Übungen ist die Erkenntnis, dass behinderte Frauen durch die häufige Erfahrung von oder Bedrohung durch (sexualisierte) Gewalt in der beruflichen Rehabilitation benachteiligt sind, da diese die Erreichung des Rehabilitationszieles gefährdet. Die Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins sollen diesen Schutz auch im Sinne von Prävention leisten, indem sie den Mädchen und Frauen die Möglichkeit geben, ihr Recht auf (sexuelle) Selbstbestimmung wahrzunehmen und einzuüben.

Das Forschungsprojekt SELBST

Über das Forschungsprojekt „SELBST – Selbstbewusstsein für behinderte Mädchen und Frauen (§ 44 SGB IX)“ wurden, mit Blick auf die 2001 in das SGB IX aufgenommenen Übungen, zwei Curricula entworfen und evaluiert. Curriculum 1 beschreibt Vorgaben für die Durchführung der Übungen, Curriculum 2 bezieht sich auf die Ausbildung der Übungsleiterinnen. Darüber hinaus konnten rechtliche Fragen geklärt werden. Die Ergebnisse verstehen sich als empfehlendes Rahmencurriculum und sollen Anbietern und Leistungsträgern Orientierung zur Qualitätssicherung bei der Durchführung der neuen Übungen geben. Das Forschungsprojekt wurde unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Theresia Degener, LL. M. (Bochum), Prof. Dr. Sabine Kühnert (Bochum) und Prof. Dr. Julia Zinsmeister (Köln) vom Friederike-Fliedner-Institut (FFI), dem Institut für Praxisforschung im Gesundheits- und Sozialwesen an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EFH RWL) und dem Deutschen Behindertensportverband (DBS) als Kooperationspartner durchgeführt. Im Beirat des Forschungsprojektes waren Rehabilitationsleistungsträger und Leistungserbringer neben Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Praxis sowie das BMAS und das BMFSFJ vertreten.

Rechtliche Voraussetzungen für die Übungen (§ 44 SGB IX)

Die neuen Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins sind eine Ergänzungsleistung zur medizinischen Rehabilitation bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben. Anspruchsberechtigt sind Frauen und Mädchen mit (drohender) Behinderung i. S. des § 2 SGB IX, die an einer medizinischen oder beruflichen Rehabilitationsmaßnahme teilnehmen. Darüber hinaus müssen die Mädchen oder Frauen rehabilitationsbedürftig und -fähig sein und es muss eine positive Prognose über den Rehabilitationsverlauf vorliegen. Die Übungen müssen ärztlich verordnet werden.

Als Leistungsträger kommen gesetzlich die Kranken-, Renten- und Unfallversicherung, die Träger der sozialen Entschädigung und die Bundesagentur für Arbeit in Betracht. Als Leistungserbringer kommen nach der Rahmenvereinbarung Rehabilitationssport insbesondere sog. Rehabilitationssportgruppen mit entsprechender Anerkennung durch die Verbände des Deutschen Behindertensportverbandes infrage. Die ausschließlich weiblichen Übungsleiterinnen verfügen über eine entsprechende Lizenz. Stehen nicht ausreichend lizenzierte Übungsleiterinnen zur Verfügung, sind die Leistungsträger nach einem Urteil des Sozialgerichts Koblenz verpflichtet, auf andere Fachkräfte aus dem Bereich der Selbstbehauptung/Selbstverteidigung zurückzugreifen.

Die Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins

Die neuen Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins stehen im Kontext des Paradigmenwechsels vom medizinischen zum bio-psycho-sozialen Modell von Behinderung. Als Rehabilitationssportleistung sind sie darauf ausgerichtet, durch praktische Körpererfahrungen auf psychosoziale Effekte i. S. der gesellschaftlichen Teilhabe hinzuzielen. Auf diesem Weg werden neue und andere Einstellungen und Verhaltensweisen entwickelt, die langfristig eine positive Selbsteinschätzung an die Stelle der bisherigen Defizitorientierung treten lassen. Die Stärkung des Selbstbewusstseins wird sowohl durch das Entdecken eigener Stärken als auch durch die Vermittlung von Techniken sich zu wehren erzielt. Durch das Bewusstmachen gesellschaftlicher Mechanismen der Diskriminierung von Mädchen und Frauen mit Behinderung wird selbstwertmindernden Ursachenzuschreibungen entgegen gewirkt.

Curriculum 1: Ziele, Inhalte und Methodik der Übungen

Curriculum 1 formuliert folgende Leitprinzipien:

1. Die Durchführung der Übungen ist an den Prinzipien der Teilnehmerinnen- und Ressourcenorientierung, Freiwilligkeit der Teilnahme und Transparenz über Ziele und Vorgehen auszurichten. Aufseiten der Übungsleiterin werden Wertschätzung, Vertraulichkeit und Parteilichkeit für die Teilnehmerinnen erwartet. Die Übungen sind dahin gehend ganzheitlich zu gestalten, dass sie kognitive, emotionale und verhaltensbezogene Elemente beinhalten.
2. Das Curriculum ist an der Bewältigung von Alltagssituationen ausgerichtet und besteht aus Einheiten zur Informationsvermittlung und zur persönlichen Reflexion sowie aus praktischen Übungen zur Selbst- und Fremdwahrnehmung und zur Selbstbehauptung. Für jede der zehn thematischen Einheiten sind Absichten, Verlauf und Ergebnisse als Orientierungsrahmen zur Auswahl einzelner Übungen beschrieben. Die Einheiten sind in ihrem zeitlichen Umfang und in ihrer Reihenfolge variabel.
3. Das Curriculum ist behinderungsunspezifisch angelegt und somit für alle Gruppen von Mädchen und Frauen mit (drohender) Behinderung anwendbar. Wichtig ist eine gute Vorbereitung der Übungen, insbesondere die Information des Umfeldes, um den Teilnehmerinnen den Transfer der Erfahrungen in den Alltag zu erleichtern.

Die Evaluation der Erprobung des Curriculums hat die Notwendigkeit eines besonders behutsamen und individuellen Umgangs mit dem Thema der sexualisierten Gewalt gezeigt. Insgesamt ist das Curriculum von Teilnehmerinnen und Übungsleiterinnen positiv beurteilt worden. Es wurde jedoch deutlich, dass die erfolgreiche Teilnahme die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen voraussetzt, z. B. die Information der sozialen Bezugs- und ggf. Betreuungspersonen, um Misstrauen und Verunsicherung zu verringern.

Curriculum 2: Ausbildung der Übungsleiterinnen

Curriculum 2 für die Ausbildung der zukünftigen Übungsleiterinnen baut auf dem Curriculum 1 auf und beruht auf Teilnehmerinnen- und Handlungsorientierung sowie dem Konzept der Lernfelder, nach dem Lernziele und Inhalte in lebensnahen Lernsituationen vermittelt werden. Das Curriculum 2 ist auf den Erwerb von fünf Kompetenzen (Handlungskompetenz, Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz)

der Übungsleiterinnen ausgerichtet, die für die Durchführung der Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins notwendig sind. Die sechs Lernfelder des Curriculum 2 beinhalten den Erwerb und die Anwendung von Grundwissen, die thematischen Einheiten des Curriculum 1, die Gestaltung von Gruppenprozessen, die Organisation von Übungen, die Begleitung von Krisensituationen und die Reflexion über die eigene Rolle als Übungsleiterin.

Empfehlungen der Forschungsgruppe

Die Forschungsgruppe empfiehlt, die vorliegenden Curricula als Qualitätsstandards für die Übungen bzw. die Ausbildungsrichtlinie für die Übungsleiterinnen in die Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining und in die Versehrtenleibesübungen-Verordnung aufzunehmen. Alternativ oder als Zwischenlösung böte sich die Anerkennung derjenigen Leistungserbringer innerhalb und außerhalb des Rehabilitationssports an, die Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins erbringen, die sich am Curriculum 1 orientieren, und deren Leiterinnen über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Zur Umsetzung der neuen Leistung in die Praxis wäre eine Aufklärungskampagne durch die Leistungsträger nach § 13 SGB IX sinnvoll.



Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Stand: April 2009

Gestaltung: www.avitamin.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50*
Fax: 0 30 18/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

* nur Anrufe aus dem Festnetz,
3,9 Cent pro angefangene Minute